

Verfassung des Kantons Bern (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

nach Prüfung einer parlamentarischen Initiative und auf Antrag der Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen,

beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 wird wie folgt geändert:

Art. 62 ¹ Ferner unterliegen der Volksabstimmung, wenn das Referendum zustande gekommen ist:

a und *b* unverändert,

c Ausgabenbeschlüsse des Grossen Rates, sofern sie einmalige Ausgaben über vier Millionen Franken oder wiederkehrende Ausgaben über 800 000 Franken betreffen,

d – *f* unverändert.

² Unverändert.

Parlamentsdienste

Art. 83a (neu) ¹ Der Grosse Rat verfügt über Parlamentsdienste. Er kann Organisationseinheiten der Kantonsverwaltung beiziehen.

Art. 89 ¹ Unverändert.

² Er beschliesst über

a neue einmalige Ausgaben bis zwei Millionen Franken,

b neue wiederkehrende Ausgaben bis 400 000 Franken,

c unverändert.

³ und ⁴ Unverändert.

Art. 92 ¹ Unverändert.

² Die Staatskanzlei ist die allgemeine Stabsstelle des Regierungsrates. Sie erfüllt Aufgaben für den Grossen Rat nach Massgabe der Gesetzgebung.

³ Unverändert.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 4. April 2016

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Messerli*